

## Business Internet der omnidat GmbH

(Stand: Januar 2021)

### 1. Vertragsinhalt

Die omnidat GmbH („omnidat“; Albst. 20 - 22, 70806 Kornwestheim, Sitz der Gesellschaft: Kornwestheim, Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, HRB 301859) erbringt in Abhängigkeit der vom Kunden beauftragten Leistungen eine oder mehrere der nachfolgend bezeichneten Dienstleistungen und Produkte an Geschäftskunden.

### 2. Anschlussleitung

#### 2.1 Anschlusstechnologien

omnidat verwendet für die von diesen BGB erfassten Produkte bei der Anbindung von Standorten bestimmte Anschlusstechnologien. Diese Anschlusstechnologien werden in drei Kategorien eingeteilt: (1) Anschlüsse über eine dedizierte terrestrische Leitung, (2) Anschlüsse über eine geteilte terrestrische Leitung und (3) Anschlüsse über eine dedizierte drahtlose Leitung:

(1) Anschlüsse über eine dedizierte terrestrische Leitung:

- Glasfaser Eigenschließung
- Glasfaser Mietleitung

(2) Anschlüsse über eine geteilte terrestrische Leitung:

- Teilnehmeranschlussleitung (TAL)
- Koaxialkabelanschluss Erschließung (Cable)

(3) Anschlüsse über einen dedizierten drahtlosen Anschluss:

- Richtfunk Eigenschließung (WLL)

#### 2.2 Neuanschaltung und Technologiewechsel während der Vertragslaufzeit

a) omnidat behält sich vor, bei Neuanschaltungen von Standorten, bei denen im Auftrag nicht ausdrücklich eine bestimmte Anschlusstechnologie festgelegt ist, nach eigenem Ermessen eine dieser Anschlusstechnologien auszuwählen, welche den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang erfüllt. omnidat wird dem Kunden in den vorgenannten Fällen rechtzeitig mitteilen, welche Anschlusstechnologie für einen konkreten Standort bei Neuanschaltung zum Einsatz kommen wird.

b) omnidat behält sich weiterhin vor, während der Vertragslaufzeit – ohne Mehrkosten für den Kunden und unter Aufrechterhaltung des vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges sowie der vereinbarten Preise - einen Wechsel der Anschlusstechnologie vorzunehmen. Andere Wechsel zwischen verschiedenen Kategorien sind nur nach gesonderter Vereinbarung zwischen den Parteien möglich. omnidat wird dem Kunden einen solchen Wechsel der Anschlusstechnologie für einen konkreten Standort während der Vertragslaufzeit rechtzeitig mitteilen. Der Kunde kann diesem Wechsel nur aus wichtigem Grund widersprechen; ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Wechsel mit dem Kunden mit unzumutbarem Aufwand verbunden wäre. Das Widerspruchsrecht besteht nicht, sofern der Wechsel der Anschlusstechnologie aus technischen oder rechtlichen Gründen erforderlich wird.

### 3. Bestimmungen zu den einzelnen Anschlusstechnologien

Die nachstehenden Regelungen gelten nicht in den Fällen, in denen ein Wechsel der Anschlusstechnologie nach Ziffer 2.2 b) erfolgt.

#### 3.1 Anschlusstechnologie Glasfaser Eigenschließung

3.1.1 Für die Realisierung von Anbindungen an den im Auftrag genannten Standorten, für die es dort vorgesehen ist oder für die omnidat sich gemäß vorstehender Ziffer 2.2 für eine Anbindung mittels Glasfaser Eigenrealisierung entschließt, stellt omnidat die Anschlussleitungen mittels Glasfaser-Eigenschließung zu den dort aufgeführten Entgelten bereit. Da für diese Anschlusstechnologie Baumaßnahmen erforderlich sind, behält sich omnidat vor, zu Beginn der Vertragslaufzeit für die betreffenden Standorte vorübergehend eine andere Anschlusstechnologie einzusetzen, bis die per Glasfaser-Eigenschließung herzustellende Anschlussleitung bereitgestellt ist.

3.1.2 omnidat bzw. ein durch die omnidat beauftragtes Partnerunternehmen installiert im Umkreis von 3 Metern der Eintrittsstelle der Glasfaser in das Gebäude des Kunden einen Hausübergabepunkt (HÜP). Vom Hausübergabepunkt steht eine Glasfaserleitung mit 20 Metern Länge zur Verfügung, an die der vom Produkt vorgegebene Netzabschluss des Produkts in unmittelbarer Nähe im gleichen Raum installiert wird. Die Leistungsbeschreibung des Produkts und damit verbundene weitere Bedingungen sind zu beachten.

Wünscht der Kunde den Netzabschluss nicht in unmittelbarer Nähe zum Hausübergabepunkt, so ist der Kunde verpflichtet, Leerrohre für das Verlegen der Glasfaser vom Hausübergabepunkt zum gewünschten Ort des Netzabschlusses mit einer maximalen Länge von 20 Metern (Inhouse-Verkabelung) zur Verfügung zu stellen. Die Inhouse-Verkabelung ist kein Leistungsbestandteil der omnidat; die Kosten hierfür trägt der Kunde. Hierbei ist ein PVC-Rohr oder Stangenrohr mit einem Innendurchmesser von mind. 17,4 mm mit einer glatten Innenseite zur zuglastfreien Verlegung der Glasfaser zu verwenden. Abbiegungen müssen einen Biegeradius von minimal 60 mm einhalten und dürfen nur frei verlegt werden (keine Verwendung von Rohrbögen). Der Hausübergabepunkt wird bei einer Ortsbegehung in Abstimmung mit dem Kunden festgelegt.

3.1.3 Das Glasfaserkabel und die notwendige Netztechnik verbleiben im Eigentum der omnidat. Die Erschließung erfolgt direkt ohne Nutzung von Leitungswegen Dritter. Für die Netztechnik stellt der Kunde am Standort die notwendige infrastrukturelle Versorgung (ausreichende Stromzufuhr, Beleuchtung und Klimatisierung, sowie den ggf. erforderlichen Potentialausgleich

einschließlich zugehöriger Erdung), sowie die Zutrittsmöglichkeiten für Installationen und im Entstörungsfall, unentgeltlich zur Verfügung.

3.1.4 Sollte sich nach Vertragsabschluss die Erforderlichkeit von bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Baumaßnahmen für die Eigenrealisierung einzelner Standorte mit Glasfaser herausstellen, behält sich omnidat vor, für die Realisierung der von diesen Maßnahmen / Kosten betroffenen Standorte eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung des Kunden zu fordern. omnidat teilt dem Kunden in der Aufforderung die anfallenden Kosten mit und weist auf gesonderte Aufforderung die Höhe der Kosten nach. Gibt der Kunde die Kostenübernahmeerklärung nicht ab, entfällt die Leistungsverpflichtung für die omnidat für die betroffenen Standorte, und beide Parteien sind zur Kündigung des Vertrags in Bezug auf diese Standorte berechtigt.

3.1.5 Entstehen omnidat während der Implementierung oder der Vertragslaufzeit durch nicht von omnidat verursachte Bedingungen Kosten für die Umplanung oder Umverlegung des Glasfaserkabels, werden diese dem Kunden nach Aufwand weiterberechnet. Die Höhe der zu erwartenden Kosten wird dem Kunden vor der Umplanung / Umverlegung angezeigt. Der Kunde erhält in diesem Fall das Recht, die Leistungen für den betroffenen Standort innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kostenanzeige außerordentlich zu kündigen. Sofern der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht, erfolgt ein Rückbau des Glasfaserkabels sowie der notwendigen Netztechnik nur auf gesonderte Anforderung des Kunden. In diesem Fall ist die omnidat berechtigt, ggf. entstehende Kosten für den Rückbau gegen Nachweis in Rechnung zu stellen.

3.1.6 Wechselt der Kunde den Standort im Rahmen eines Umzugs, gelten die Regelungen der Leistungsbeschreibungen zu den jeweiligen Produkten zu Umzügen sowie die in den Preislisten der jeweiligen Produkte ausgewiesenen Kosten für Umzüge nur bei einem Umzug des Kunden an einen Standort mit vorhandener und betriebsbereiter Glasfaseranbindung im Eigentum von omnidat. Umzüge an Standorte ohne bestehende Glasfaseranbindung oder an durch Mietleitungen von Dritten erschlossene Standorte sind nur nach Abschluss einer gesonderten Vereinbarung möglich.

## 3.2 Anschlusstechnologie Mietleitung

3.2.1 Für die Realisierung von Anbindungen an den im Auftrag genannten Standorten, für die es dort vorgesehen ist oder für die omnidat sich gemäß vorstehender Ziffer 2.2 für eine Anbindung mittels Mietleitung entschließt, stellt omnidat die Anschlussleitungen mittels Mietleitung zu den dort vereinbarten Entgelten zur Verfügung.

3.2.2 Sofern die beauftragten Anschlussleitungen bestehende Anschlussleitungen ersetzen, so werden die jeweiligen Einrichtungsentgelte der bisher genutzten Anschlussleitungen mit dem Tag der kaufmännischen Aktivierung der neuen Anschlussleitungen als Einmalbetrag in Rechnung gestellt. Der Einmalbetrag errechnet sich dabei aus der Restlaufzeit des ursprünglichen Vertrags multipliziert mit der monatlichen Umlage.

3.2.3 Die vereinbarten Preise gelten unter der Voraussetzung, dass für die Realisierung der Anschlüsse weder eigene Baumaßnahmen zur Leitungsverlegung der omnidat erforderlich werden noch Baukostenzuschüsse an Vorlieferanten zu entrichten sind. Sollte sich nach Vertragsabschluss trotz sorgfältiger Vorprüfung die Erforderlichkeit von Kapazitätserweiterungen im Netz herausstellen oder von Vorlieferanten Baukostenzuschüsse gefordert werden, behält sich omnidat vor, für die Realisierung der von diesen Maßnahmen / Kosten betroffenen Anschlüsse eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung des Kunden zu fordern. omnidat teilt dem Kunden in der Aufforderung die anfallenden Kosten mit und weist auf gesonderte Aufforderung die Höhe der Kosten nach. Gibt der Kunde diese Erklärung nicht ab, entfällt die Leistungsverpflichtung für die omnidat für die betroffenen Standorte, und beide Parteien sind zur Kündigung des Vertrags in Bezug auf diese Standorte berechtigt.

## 3.3 Anschlusstechnologie Richtfunk Eigenschließung (WLL)

3.3.1 Für die Realisierung von Anbindungen an den in der Anlage „Preis- und Standortliste“ zum Auftrag genannten Standorten, für die es dort vorgesehen ist oder für die omnidat sich gemäß vorstehender Ziffer 2.2 für eine Anbindung mittels Richtfunk-Eigenschließung entschließt, stellt omnidat die Anschlussleitungen mittels Richtfunk-Eigenschließung zu den dort aufgeführten Entgelten bereit.

3.3.2 Für die Netztechnik stellt der Kunde an den Standorten die notwendige infrastrukturelle Versorgung (ausreichender Stromzufuhr, Beleuchtung und Klimatisierung, sowie den ggf. erforderlichen Potenzialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung), sowie die Zutrittsmöglichkeiten für Installationen und im Entstörungsfall, unentgeltlich zur Verfügung.

## 3.4 Anschlusstechnologie Teilnehmeranschlussleitung (TAL)

3.4.1 Für die Realisierung von Anbindungen an den im Auftrag genannten Standorten, für die es dort vorgesehen ist oder für die omnidat sich gemäß vorstehender Ziffer 2.2 für eine Anbindung mittels Teilnehmeranschlussleitung (TAL) entschließt, stellt omnidat die Anschlussleitungen mittels Teilnehmeranschlussleitung (TAL) zu den dort aufgeführten Entgelten bereit.

3.4.2 Sollte aufgrund Nichtverfügbarkeit einer TAL die Realisierung eines geplanten Produktes / Dienstes nicht möglich sein, hat der Kunde keinen Anspruch auf Realisierung der Anbindung an dem betroffenen Standort über eine der anderen von diesen BGB erfassten Anschlusstechnologien zum gleichen Preis. omnidat teilt dem Kunden im Rahmen des Produktwechsels die anfallenden Kosten mit und weist auf gesonderte Aufforderung die Höhe der Kosten nach. Gibt der Kunde keine Erklärung ab, diese Kosten zu übernehmen, entfällt die Leistungsverpflichtung für die omnidat für die betroffenen Standorte, und beide Parteien sind zur Kündigung des Vertrags in Bezug auf diese Standorte berechtigt.

## 3.5 Anschlusstechnologie Koaxialkabelanschluss Eigenschließung (Cable)

3.5.1 Für die Realisierung von Anbindungen an den in der Anlage „Preis- und Standortliste“ zum Auftrag genannten Standorten, für die es dort vorgesehen ist oder für die omnidat sich gemäß vorstehender Ziffer 2.2 für eine Anbindung mittels Kabelanschluss entschließt, stellt omnidat die Anschlussleitungen mittels Koaxialkabelanschlüssen mit der ihr verbundenen Unternehmen zu den dort aufgeführten Entgelten bereit. Da für diese Anschlusstechnologie Baumaßnahmen erforderlich sein können, behält sich omnidat vor, zu Beginn der Vertragslaufzeit für die betreffenden Standorte vorübergehend eine andere Anschlusstechnologie einzusetzen, bis die per Koaxialkabel-Eigenschließung herzustellende Anschlussleitung bereitgestellt ist.

3.5.2 omnidat und der Kunde besprechen im Rahmen einer Vorortbegehung die Installation des Koaxialkabels bis in den Hausübergabepunkt (HÜP). omnidat oder ein durch die omnidat beauftragtes Partnerunternehmen installiert im Umkreis von 3 Metern der Eintrittsstelle des Koaxialkabels in das Gebäude des Kunden einen HÜP. Bauliche Leistungen werden im Rahmen der Bereitstellung eines rückkanalfähigen Breitband- Kabelanschlusses erbracht und bestehen aus der Installation eines Infrastrukturpunktes inkl. rückkanalfähigem Verstärker, einer Nachverkabelung (in der Regel bis zu 25 Meter Kabellänge) zum Geschäftsraum, dem Anbringen eines Potentialausgleiches und Setzen einer Multimedia-Dose. Wandstemmarbeiten, Mauerdurchbrüche sowie Brandschutzmaßnahmen sind nicht im Leistungsumfang enthalten und werden, auf Basis eines gesonderten Angebotes, zusätzlich berechnet.

3.5.3 Das Koaxialkabel und die notwendige Netztechnik verbleiben im Eigentum von omnidat / des mit der omnidat verbundenen Unternehmens. Die Erschließung erfolgt direkt ohne Nutzung von Leitungswegen Dritter. Für die Netztechnik stellt der Kunde am Standort die notwendige infrastrukturelle Versorgung (ausreichende Stromzufuhr, Beleuchtung und Klimatisierung, sowie den ggf. erforderlichen Potentialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung), sowie die Zutrittsmöglichkeiten für Installationen und im Entstörungsfall, unentgeltlich zur Verfügung.

3.5.4 Sollte sich nach Vertragsabschluss die Erforderlichkeit von bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbaren Baumaßnahmen für die Realisierung einzelner Standorte mittels Koaxialkabel herausstellen, behält sich omnidat vor, für die Realisierung der von diesen Maßnahmen / Kosten betroffenen Standorte eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung des Kunden zu fordern. omnidat teilt dem Kunden in der Aufforderung die anfallenden Kosten mit und weist auf gesonderte Aufforderung die Höhe der Kosten nach. Gibt der Kunde die Kostenübernahmeerklärung nicht ab, entfällt die Leistungsverpflichtung für die omnidat für die betroffenen Standorte, und beide Parteien sind zur Kündigung des Vertrags in Bezug auf diese Standorte berechtigt.

3.5.5 Entstehen der omnidat während der Implementierung oder der Vertragslaufzeit durch nicht von omnidat verursachte Bedingungen Kosten für die Umplanung oder Umverlegung des Koaxialkabels, werden diese dem Kunden nach Aufwand weiterberechnet. Die Höhe der zu erwartenden Kosten wird dem Kunden vor der Umplanung / Umverlegung angezeigt. Der Kunde erhält in diesem Fall das Recht, die Leistungen für den betroffenen Standort innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kostenanzeige außerordentlich zu kündigen. Sofern der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht, erfolgt ein Rückbau des Koaxialkabels sowie der notwendigen Netztechnik nur auf gesonderte Anforderung des Kunden. In diesem Fall ist omnidat berechtigt, ggf. entstehende Kosten für den Rückbau gegen Nachweis in Rechnung zu stellen.

3.5.6 Sollte der Kunde den Standort zukünftig durch einen Umzug wechseln, gelten abweichend zu den im jeweiligen Produkt im Rahmen der Leistungsbeschreibung und Preisliste festgelegten Regelungen und Preisen für den Umzug folgende Sonderregelungen: Die in den Produkten definierten Umzugsregeln und Umzugskostenregelungen gelten nur bei einem Umzug des Kunden an einen Standort mit vorhandener und betriebsbereiter Koaxialanbindung im Eigentum der omnidat. Umzüge von Produkten an Standorte ohne bestehende Koaxialanbindung oder an durch Mietleitungen von Dritten erschlossene Standorte bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Alle weiteren Regelungen des jeweiligen Produkts behalten ihre Gültigkeit.

## 4. Übergreifende Bestimmungen für alle Anschlusstechnologien

### 4.1 Inhouseverkabelung / Brandschottungen

Zusätzlich notwendige Leistungen für Inhouseverkabelung und Brandschottungen am Kundenstandort sind nicht Bestandteil der Leistungsverpflichtung der omnidat. Diese Leistungen müssen vom Kunden bei Bedarf separat kostenpflichtig beauftragt werden.